

## **Gutachten / Rechtliche Stellungnahme**

**Rechtsanwalt Peter Weispfenning Meister & Partner – Anwaltskanzlei** Industriestraße 31,  
45899 Gelsenkirchen

### **Hausrecht vs. Hausfriedensbruch bei Betriebsgeländen und öffentlich genutzten Bereichen – Befugnisse der Polizei**

**Datum:** 29. Juni 2026

#### **Kurze Zusammenfassung der Rechtslage**

##### **1. Privatrechtliches Hausrecht allein berechtigt die Polizei nicht zur Festnahme**

Ein reiner Verstoß gegen das zivilrechtliche Hausrecht (z. B. Betreten trotz Hausverbot) stellt **keine Straftat** dar. Die Polizei ist in solchen Fällen **nicht** befugt, Personen festzunehmen (§ 127 StPO). Sie darf lediglich einen **Platzverweis** aussprechen, um den privatrechtlichen Anspruch des Unternehmens durchzusetzen. Eine Festnahme setzt einen konkreten Straftatverdacht (insbesondere Hausfriedensbruch nach § 123 StGB) voraus.

##### **2. Öffentlich gewidmete Wege und Parkplätze**

Widmet ein Unternehmen Wege, Zufahrten oder Parkplätze dem **öffentlichen Verkehr** (z. B. durch tatsächliche Nutzung durch Besucher, Lieferanten und die Allgemeinheit) oder behandelt es diese Bereiche wie öffentliche Flächen, so liegt dort **kein Hausrechtsverstoß** und erst recht **kein Hausfriedensbruch** vor.

In solchen Bereichen ist das Verteilen von Flugblättern, Informationsmaterial oder die Durchführung von Wahlkampfaktionen grundsätzlich **zulässig** (Gemeingebrauch). Es fehlt einerseits an einem „befriedeten Besitztum“ im Sinne des § 123 StGB. Nicht eingezäunte Betriebsparkplätze oder frei zugängliche Flächen vor Werkstoren fallen regelmäßig hierunter.

#### **Fazit**

Die bloße Berufung eines Unternehmens auf sein Hausrecht rechtfertigt weder eine strafrechtliche Verfolgung noch eine polizeiliche Festnahme, solange kein befriedetes Besitztum vorliegt und die Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Übermäßige Polizeimaßnahmen in diesen Konstellationen sind regelmäßig rechtswidrig.

Gerne stehe ich für die Vertretung in konkreten Fällen zur Verfügung.

**Rechtsanwalt Peter Weispfenning Meister & Partner, Gelsenkirchen**